

# Paßt vollwertiges 17 Zoll Ersatzrad in TII Kofferraumablage ??

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 29. Januar 2014 um 19:10

[Zitat von Juergen72](#)

Ich hatte schon überlegt, ob man einen Heckträger für Fahrräder als Muster nehmen könnte und als Ersatzradträger umbauen könnte, ähnlich den hier:

Das ganze etwas formoptimiert und mit Halterung für ein Ersatzrad....  
Sofern es gewichtsmäßig die Heckklappe nicht schädigen würde bzw. die Klappe das Gewicht incl. Rad stemmen würde 😊

Gruß,  
Jürgen

Oh, Oh?

Zitat

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis § 36a Radabdeckungen, Ersatzräder](#)

- (1) Die Räder von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern müssen mit hinreichend wirkenden Abdeckungen (Kotflügel, Schmutzfänger oder Radeinbauten) versehen sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für 1.Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
  - 2.die Hinterräder von Sattelzugmaschinen, wenn ein Sattelanhänger mitgeführt wird, dessen Aufbau die Räder überdeckt und die Anbringung einer vollen Radabdeckung nicht zulässt; in diesem Falle genügen Abdeckungen vor und hinter dem Rad, die bis zur Höhe der Radoberkante reichen,
  - 3.eisenbereifte Fahrzeuge,
  - 4.Anhänger zur Beförderung von Eisenbahnwagen auf der Straße (Straßenroller),
  - 5.Anhänger, die in der durch § 58 vorgeschriebenen Weise für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind,
  - 6.land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte,

7. die hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführten Sitzkarren (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i der Fahrzeug-Zulassungsverordnung),

8. die Vorderräder von mehrachsigen Anhängern für die Beförderung von Langholz.

**(3) Für außen an Fahrzeugen mitgeführte Ersatzräder müssen Halterungen vorhanden sein, die die Ersatzräder sicher aufnehmen und allen betriebsüblichen Beanspruchungen standhalten können. Die Ersatzräder müssen gegen Verlieren durch zwei voneinander unabhängige Einrichtungen gesichert sein. Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine von ihnen wirksam bleibt, wenn die andere - insbesondere durch Bruch, Versagen oder Bedienungsfehler - ausfällt.**

Alles anzeigen

Gruß

Hannes